

# Satzung

## **der Ortsgemeinde Patersberg über die Benutzung von Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus „Uus gut Stubb“ und über die Erhebung von Gebühren vom 30.05.2012**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl S.175) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Benutzerkreis**

- (1) Die Ortsgemeinde Patersberg stellt Räume und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus „Uus gut Stubb“ zur Verfügung, und zwar
  - a) allen örtlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig angesehen sind.
  - b) allen Ortsvereinen;
  - c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
  - d) allen in der Ortsgemeinde wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtung zu Veranstaltungen nutzen wollen.
- (2) Im Rahmen einer Sondervereinbarung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 KAG können die Räumlichkeiten auch den in Absatz 1 genannten und nicht in der Ortsgemeinde ansässigen Personen oder Organisationen sowie für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 2**

#### **Antragsverfahren**

- (1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Festsetzung regelmäßiger Benutzungstermine erfolgt durch die Aufstellung eines Belegungsplanes, der vom Ortsbürgermeister jeweils zu Jahresbeginn im Einvernehmen mit den Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen usw., die einen Bedarf angemeldet haben, erstellt wird.
- (3) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur einmaligen Nutzung der Räume sind in der Regel 14 Tage vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen mindestens 2 Tage vorher in geeigneter Form bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Über diese Anträge entscheidet der Ortsbürgermeister. Die Mitteilung über Zusage oder Ablehnung erfolgt durch den Ortsbürgermeister.
- (4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass

der Benutzer/ die Benutzerin sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

- (5) Die Musikanlage darf nur von den Ortsvereinen durch eingewiesene Personen genutzt werden. Andere Nutzer sind von der Nutzung ausgeschlossen.
- (6) Eine Überlassung der Räume durch einen Verein, Verband, Jugendgruppe usw. an einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (7) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer/ die Benutzerin keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

### **§ 3**

#### **Schlüsselverfahren**

- (1) Über die Aushändigung eines Schlüssels auf Dauer zu den jeweiligen Räumlichkeiten an Vereine, Verbände, Jugendgruppen usw., die die Räume regelmäßig nutzen, entscheidet der Ortsgemeinderat.
- (2) Die Schlüsselausgabe und Verwahrung obliegt dem Ortsbürgermeister.
- (3) Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten.
- (4) Bei Verlust ausgegebener Schlüssel ist Schadensersatz (Anfertigung von Ersatzschlüsseln bzw. Erneuerung der Schließanlage) zu leisten.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Benutzer und Veranstalter**

- (1) Bei Veranstaltungen muss ein/e verantwortliche/r Leiter/in anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des/der verantwortlichen Leiter/Leiterin ist im Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 3) anzugeben.
- (2) Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters bzw. des Aufsichtspersonals der Ortsgemeinde ist Folge zu leisten.
- (3) Alle Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses sind ausnahmslos rauchfrei.
- (4) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
- (5) Der/ die verantwortliche Leiter/in hat sich am Schluss der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass
  - a) die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind,
  - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
  - c) die Heizungsanlage auf Frostsicherung eingestellt ist,
  - d) alle anderen Energieverbraucher abgeschaltet sind sofern ihr Betrieb nicht für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich sind.

- (6) Nach der Benutzung sind die Räume und ihre Einrichtung, sowie die Küchengeräte, am Folgetag bis 18:00 Uhr ordnungsgemäß gereinigt zurückzugeben. Findet am Folgetag eine Veranstaltung statt, hat die Rückgabe an diesem Tag bis 12:00 Uhr zu erfolgen. Die Reinigung des Laminats im Erdgeschoss des Dorfgemeinschaftshauses (Seniorenräume) ist nebelfeucht und mit einem geeigneten Pflegemittel vorzunehmen.
- (7) Das in der Küche neben dem Mehrzweckraum befindliche Geschirr wird an die Ortsvereine auch zur Benutzung außerhalb von „Uus gut Stubb“ gegen Empfangsbestätigung ausgeliehen. Für Beschädigungen und Verlust hat der Entleiher Ersatz zu leisten.
- (8) Die „Seniorenräume“ stehen für sportliche Aktivitäten nicht zur Verfügung.

## **§ 5**

### **Sonstige Erfordernisse**

Andere sonstigen im Zusammenhang mit der Benutzung stehende rechtliche Anforderungen bleiben durch diese Satzung unberührt.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Der Benutzer/ die Benutzerin haftet für alle Schäden, die ihm/ ihr selbst, der Ortsgemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er/ sie stellt in diesem Rahmen die Ortsgemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers/ der Benutzerin tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der genutzten Räume, Gebäude oder deren Einrichtungen handelt. Beschädigtes oder zerstörtes Inventar ist zu ersetzen.
- (2) Die Ortsgemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und für solche, die die Ortsgemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere, von den Benutzern mitgebrachte und abgestellte Sachen.
- (3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt wurden, sind der Ortsgemeinde sofort mitzuteilen.
- (4) Schäden an den genutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den/die Benutzer/in entstanden sind, sind der Ortsgemeinde umgehend anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Mietkaution**

- (1) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle „Uus gut Stubb“ und der Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Dorfgemeinschaftshauses (Seniorenräume) ist spätestens bei der Schlüsselübergabe an den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person eine Mietkaution zu entrichten. Die Höhe der Kautions ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Werden die nach Abs. 1 benutzten Räume wieder ordnungsgemäß übergeben, erhält der/die Nutzer/in die Kautions in bar zurück.

- (3) Liegen Mängel (Beschädigungen oder Verunreinigungen) vor, wird die Kautions einbehalten und mit der Schadensforderung verrechnet.

## **§ 8**

### **Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle „Uus gut Stubb und der Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Dorfgemeinschaftshauses (Seniorenräume)**

- (1) Für die Benutzung der Räume und der Einrichtungsgegenstände werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren verstehen sich für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten am Veranstaltungstag sowie am Folgetag bis zur Rückgabe im Sinne des § 4 Abs. 6.
- (3) Die Entgelte für die Überlassung der Räume in den Fällen des § 1 Abs. 2 werden im Rahmen einer Sondervereinbarung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 KAG festgelegt.
- (4) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 9**

### **Nebenkosten**

- (1) Neben den Gebühren nach § 8 sind von dem Benutzer/ der Benutzerin die durch die Benutzung entstandenen Kosten (Strom, Wasser/Abwasser und Heizung) zu ersetzen.
- (2) Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch wird durch Ablesen der Betriebszähler von einem Gemeindebediensteten ermittelt. Die Nebenkosten werden dem Benutzer/ der Benutzerin mit dem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt. Die Kostensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 10**

### **Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Benutzersatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung. (§ 2 Abs. 3)
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 11**

### **Reinigungspflicht**

- (1) Dem Benutzer/ der Benutzerin obliegt die ordnungsgemäße Reinigung der benutzten Räume und Außenanlage sowie die Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle. Kommt er/ sie den Obliegenheiten nicht nach, wird die Reinigung auf Kosten des/ der Pflichtigen von der Ortsgemeinde veranlasst.  
Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet
- (2) Im Rahmen der jeweiligen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten zurückgelassene Gegenstände sind von dem Benutzer/ der Benutzerin aus den Räumlichkeiten zu entfernen und in Verwahrung zu nehmen.

**§ 12**

**Benutzungsentzug**

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Ortsgemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 16.06.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Mehrzweckraumes „Uus gut Stubb“ und über die Erhebung der Gebühren vom 02.11.2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.05.2011 außer Kraft.

Patersberg, den 30.05.2012

Ortsgemeinde  
P a t e r s b e r g

  
Andreas Groß  
Ortsbürgermeister



Anlage zu §§ 7, 8 und 9 zur Satzung der Ortsgemeinde Patersberg über die Benutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus "Uus gut Stubb" und über die Erhebung von Gebühren vom 30.05.2012

Anlaß / Veranstaltung	Raum / Nebenleistungen		Küche	Bierzapfanlage	Vergünstigung Folgetag	Nebenkosten inklusive		Seniorenräume inkl. Kleine Küche zzgl. 50,00 € Kaution	Vergünstigung Folgetag	Nebenkosten inklusive
	Mehrzweckhalle "Uus Gut Stubb" zzgl. 75,00 € Kaution									
Private Veranstaltungen	55,00 €		20,00 €	10,00 €	25,00%	nein		50,00 €	25,00%	ja
Beerdigungen	60,00 €		inkl.	10,00 €	-	nein		30,00 €	-	ja
Vereinsveranstaltungen ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	40,00 €		20,00 €	10,00 €	25,00%	nein		30,00 €	25,00%	ja
Vereinsveranstaltungen mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	55,00 €		20,00 €	10,00 €	25,00%	nein		50,00 €	25,00%	ja
Berufliche oder gewerbliche Veranstaltungen	100,00 €		20,00 €	10,00 €	25,00%	nein		70,00 €	25,00%	ja
Ortsvereine je Übungstag	6,00 €		-	-	-	ja		6,00 €	-	ja

Nebenkosten		
	Strom	0,70 €/kWh
	Gas	0,10 €/kWh
	Wasser	6,50 €/cbm